

# Kurzmitteilungen

Nr. 11/2019

## Crowdworker sind keine Arbeitnehmer



### Kein Arbeitsverhältnis ohne Verpflichtung zur Übernahme von Aufträgen.

**Eine Vereinbarung eines sog. Crowdworkers mit dem Betreiber einer Internetplattform, die keine Verpflichtung zur Übernahme von Aufträgen enthält, begründet kein Arbeitsverhältnis.**

Eine moderne Form der Zusammenarbeit ist das Crowdfunding. Als Crowdworker bezeichnet man Menschen, die Arbeitsaufträge annehmen, die einer Masse (crowd) zur Verfügung gestellt werden. Die Aufträge werden meist über Internet Plattformen (sog. Crowdsourcing-Plattformen) angeboten und je nach Auftrag/ Projekt von einem oder auch mehreren Crowdworkern bearbeitet.

In einem vom LAG München entschiedenen Fall betreibt der Beklagte u.a. die Kontrolle von Warenpräsentationen von Markenherstellern im Einzelhandel und in Tankstellen. Sie vergibt die einzelnen Aufträge zur Kontrolle an sogenannte Crowdworker über ihre Internetplattform. Die mit diesen abgeschlossenen Basisvereinbarungen sehen vor, dass die Nutzer der Plattform über eine App die angebotenen Aufträge annehmen. In der App werden Aufträge in einem selbst gewählten Radius von bis zu 50 km angezeigt. Nimmt ein Crowdworker den Auftrag an, muss dieser innerhalb von 2 Stunden nach bestimmten Vorgaben abgearbeitet sein. Es bestand weder eine Verpflichtung zur Annahme eines Auftrags noch umgekehrt eine Verpflichtung für den Auftraggeber, Aufträge anzubieten.

Nach der gesetzlichen Definition (§ 611 a Abs. 1 BGB) sieht ein Arbeitsvertrag die Verpflichtung zur Leistung von weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis vor. Arbeitnehmer erhalten mithin Anweisungen hinsichtlich Zeit, Ort und Inhalt ihrer Arbeitsleistung. Sie sind in die fremde Arbeitsorganisation eingebunden. Entscheidend ist dabei die tatsächliche Durchführung des Vertrages und nicht der Vertragsinhalt. Da die vorliegende Basisvereinbarung keine Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen enthielt, war sie nicht als Arbeitsvertrag zu qualifizieren. Auch wenn der Kläger einen erheblichen Teil seines Lebensunterhalts mit den Aufträgen verdiente und er sich so unter dem Druck befand, Aufträge annehmen zu müssen, führte dies nicht zu einer anderen Wertung und konnte daher auch als Rahmenvereinbarung per E-Mail wirksam gekündigt werden (**LAG München, Urteil v. 04.12.2019 – 8 Sa 146/19**).

#### Praxishinweis:

Da das Gericht nicht zu entscheiden hatte, ob durch das Anklicken eines Auftrags zumindest ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet wurde, ist besonderes Augenmerk auf die Vertragsdurchführung zu legen.